

Anwendungsbereich:

Gefahrstoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die eine oder mehrere Gefahreigenschaften aufweisen.

Die Verordnung über gefährliche Stoffe, kurz Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), bestimmt u.a., wie die Gefahrstoffe zu kennzeichnen und welche Schutzmaßnahmen beim Umgang zu beachten sind.

Sie fordert die Erstellung von Betriebsanweisungen (§ 14), in denen die beim Umgang auftretenden Gefahren, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt sein müssen. Ferner müssen Angaben über das Verhalten im Gefahrenfall und über Erste Hilfe gemacht werden.

Die Beschäftigten sind anhand dieser Betriebsanweisungen über die von den Stoffen und Zubereitungen ausgehenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen mindestens einmal jährlich arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen.

Jugendliche und gebärfähige Mitarbeiterinnen und Studentinnen müssen zusätzlich über Beschäftigungsbeschränkungen und anhand der Betriebsanweisung für krebserregende und fruchtschädigende Gefahrstoffe unterwiesen werden.

Bei Arbeiten mit Maschinen, Geräten und Apparaturen sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie die in den Merkblättern angegebenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Gefahren für Mensch und Umwelt

1. Der Umgang mit Gefahrstoffen umfasst das Herstellen, Gewinnen und Verwenden, d.h. also das Gebrauchen, Verbrauchen, Be- und Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Vernichten und das innerbetriebliche Befördern.
2. Die Laborordnungen, Sammel- und Einzelbetriebsanweisungen sind zu beachten. Jeder ist verpflichtet an den regelmäßig stattfindenden Unterweisungen teilzunehmen.
3. Beim Umgang mit Gefahrstoffen ist besondere Umsicht geboten, da bei falscher Handhabung Gesundheits- und Brandgefahren auftreten können. Entstandene Schäden und Folgen sind nicht in jedem Fall sofort erkennbar.
4. Der Umgang mit Stoffen deren Ungefährlichkeit nicht zweifelsfrei feststeht, hat so zu erfolgen wie der mit Gefahrstoffen.
5. Beim Umgang mit krebserzeugenden Stoffen oder solchen, die im Verdacht stehen Krebs zu erzeugen, sind Straßen- und Arbeitskleidung unbedingt getrennt voneinander aufzubewahren.
6. Die Laborordnungen, Sammel-, Gruppen- und Einzelbetriebsanweisungen sind zu beachten. Jeder ist verpflichtet an den regelmäßig stattfindenden Unterweisungen teilzunehmen.
7. Beim Umgang mit Gefahrstoffen ist besondere Umsicht geboten, da bei falscher Handhabung Gesundheits- und Brandgefahren auftreten können. Entstandene Schäden und Folgen sind nicht in jedem Fall sofort erkennbar.
8. Der Umgang mit Stoffen deren Ungefährlichkeit nicht zweifelsfrei feststeht, hat so zu erfolgen wie der mit Gefahrstoffen.
9. Die Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche, werdende und stillende Mütter sowie für gebärfähige Mitarbeiterinnen und Studentinnen sind einzuhalten (§ 15b GefStoffV).
10. Schwerwiegende Erkrankungen (z.B. Diabetes mellitus, Epilepsie etc.) und Schwangerschaften sollten den Labor- und Werkstattleitern vor Beginn

Betriebsanweisung nach § 14 GefahrstoffVo

BA Regeln für den Umgang mit Gefahrstoffen

der Arbeitsaufnahme mitgeteilt werden.

11. Gefahrstoffe z.B. Lösungsmittel, Öle etc. Sind auch für die Umwelt gefährlich. Sie dürfen nicht ins Abwasser gelangen. Beachten Sie deshalb die Hinweise auf der Verpackung und die Informationen der DIN-Sicherheitsdatenblätter, besonders bezüglich der Wassergefährdungsklassen (WGK1 bis WGK3, von gefährdend bis sehr stark gefährdend)

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

1. Beim Umgang mit Gefahrstoffen besteht grundsätzlich ein Rauch-, Eß- und Trinkverbot!

2. Von ungeeigneten, beschädigten und mangelhaft gekennzeichneten Behältern gehen Gefahren aus. Gefahrstoffe dürfen nicht in Behältnissen aufbewahrt oder gelagert werden, die zur Verwechslung mit Lebensmitteln führen können. Die Bezeichnung des Stoffes, Gefahrensymbole und Warnhinweise müssen auf den Gefäßen angebracht sein. Giftige und sehr giftige Stoffe sind unter Verschluss zu halten. Gefahrstoffe müssen grundsätzlich vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt sein.

3. Arbeiten von Betriebsfremden im Labor oder Werkstatt, z.B. von Handwerkern etc., sind nur zulässig, wenn vorher auf Anweisung des Labor- oder Werkstattleiters mögliche Gefahrenquellen beseitigt wurden. Handwerker und einigungspersonal sind vor Aufnahme der Tätigkeit anhand von Betriebsanweisungen zu unterweisen.

4. Mitarbeiter/innen, die mit der Durchführung von Versuchen betraut sind, dürfen ihren Arbeitsplatz nur dann verlassen, wenn eine dauernde Überwachung der Versuche nicht erforderlich ist oder wenn eine/r andere/r, der über den Ablauf der Versuche unterwiesen ist, die Überwachung übernimmt.

5. Alleinarbeit ist möglichst zu vermeiden. Sollte dies nicht zu vermeiden sein, so hat der oder die Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass der zur Sicherheit der allein arbeitenden Person erforderliche Sicht bzw. Rufkontakt gewährleistet ist.

6. Beim Umgang mit Gefahrstoffen besteht die Pflicht Schutzkleidung zu tragen. Diese umfaßt mindestens einem Schutzkittel und eine Schutzbrille. Ggf. ist dies um Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz, Schürze etc. zu erweitern. Es darf nur festes, geschlossenes und trittsicheres Schuhwerk getragen werden.

7. Die zur Verfügung gestellten Hautschutzmittel sind vor Aufnahme und nach Beendigung der Arbeiten zu benutzen.

8. Das Einatmen von Dämpfen und Stäuben sowie der Kontakt von Gefahrstoffen mit Haut, Augen und Kleidung ist zu vermeiden. Beim offenen Umgang mit gasförmigen, staubförmigen oder leicht flüchtigen Gefahrstoffen sind grundsätzlich die technische Schutzeinrichtungen (funktionstüchtige Absaugung, Arbeiten unter dem Laborabzug oder in geschlossenen Systemen) zu benutzen. Diese bewahren Sie vor gesundheitlichen Schäden.

9. Defekte bzw. beschädigte Geräte oder Apparaturen sind sofort außer Betrieb zu nehmen und als unbrauchbar zu kennzeichnen. Die Reparatur ist zu veranlassen.

10. Auslaufgefährdete Stoffe sind vor Umfüllarbeiten oder sonstige Arbeiten durch geeignete Auffangwannen zu sichern.

11. Kühl zu lagernde brennbare Flüssigkeiten so wie leichtentzündliche Gefahrstoffe dürfen nur in Kühlschränken oder Tiefkühleinrichtungen aufbewahrt werden, deren Innenraum frei von Zündquellen ist.

12. Wenn brennbare Flüssigkeiten brennen, diese nicht mit Wasser versuchen zu löschen. Für diesen Fall müssen Pulver-, Schaum- oder Kohlendioxidlöcher verwendet werden.

13. Machen Sie sich vor Arbeitsaufnahme mit den Standorten und den Funktionsweisen der Sicherheitseinrichtungen Ihres Bereiches vertraut:

- Feuerlöscher und Löschdecken sowie den nächsten Wasseranschluß
- Augendusche und Notdusche
- Telefon mit Notruf
- Flucht und Rettungswege
- Erste Hilfe Einrichtungen
- Notabsperrvorrichtungen für Gas, Strom, Wasser

Betriebsanweisung nach § 14 GefahrstoffVo

BA Regeln für den Umgang mit Gefahrstoffen

Gasmasken

Einrichtungen, die der Sicherheit dienen, dürfen nicht unwirksam gemacht oder zweckentfremdet werden.

14. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Brndschutz- und Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder sonst irgendwie versperrt werden.

Verhalten bei Störungen:

Beim Auftreten gefährlicher Situationen, z.B. Feuer, Austreten gasförmiger Schadstoffe, Auslaufen von gefährlichen Flüssigkeiten, ist der aufsichtsführenden Person, i.d.R. der Laborleiter, zu melden.

Die folgenden Anweisungen sind einzuhalten:

Ruhe bewahren und überstürztes, unüberlegtes Handeln vermeiden!

Gefährdete Personen warnen und zum Verlassen der Räume auffordern.

Löschversuche nur mit CO₂ - bzw. Pulverlöscher oder Löschdecke durchführen.

Bei Unfällen mit Gefahrstoffen ist grundsätzlich ein Arzt aufzusuchen. Der Vorgesetzte ist über jeden Unfall zu informieren.

Erste Hilfe:



Es muß ein Ersthelfer für den Arbeitsbereich gemeldet werden!

Bei allen Hilfeleistungen auf die eigene Sicherheit achten!

So schnell wie nötig den Notruf betätigen. (0-112)

Personen aus dem Gefahrenbereich bringen.

Auch bei geringfügigem Gefahrstoffkontakt sollte der Arzt aufgesucht werden. Teilen Sie dem Arzt die genaue Gefahrstoffbezeichnung mit.

Bei Bewußtlosigkeit gegebenenfalls Schocklage erstellen, Atmung und Kreislauf prüfen und überwachen

Haut: Notduschen benutzen, mehrere Minuten gründlich mit Wasser waschen, mit Gefahrstoff beschmutzte Kleidung entfernen.

Augen: Bei gut geöffneten Lidspalt mehrere Minuten unter fließenden Wasser spülen. Arzt aufsuchen

Verschlucken: Sofort und wiederholt Wasser trinken, falls vorhanden mit Aktivkohlezusatz, Erbrechen vermeiden.

Einatmen: Zufuhr von viel Frischluft.

Verbrennungen: Kühlen mit Wasser, Gesichts und Augenverbrennungen unverbunden lassen. Für ärztliche Behandlung sorgen

Suchen Sie bei Unwohlsein und bei kleinsten Verletzungen den Arzt auf und melden Sie jeden Arbeitsunfall im Personaldezernat.

Wichtig: Jede Verletzung während der Beschäftigung muß im Verbandbuch eingetragen werden, Der Verbandkasten muß einmal jährlich auf seine Vollständigkeit überprüft werden.

Instandhaltung, Entsorgung:

Die Gefahrstoffe sind in ordnungsgemäßen Behältern, mit ordnungsgemäßer Deklaration und Entsorgungsantrag der Entsorgung zuzuführen

16.04.2025

Datum Unters